

5984.9.

Von Seiten des Revalschen Stadtamtes wird des-
mittelft zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung ge-
bracht, daß die Revalsche Stadtverordneten-Versammlung
auf ihrer Sitzung vom 2. November 1883 nachstehendes

Ortsstatut

betreffend die

Anlage und Unterhaltung der Straßen in Reval

erlassen hat.

(Publicirt in Nr. 6. der Ehstl. „Gouvernements-Zeitung“
vom 14. Jannar 1884.)

I. Geltungsgebiet.

§ 1.

Das Geltungsgebiet dieser Verordnung erstreckt sich
auf die gesammte Vorstadt und zwar bis zum Höfchen
Marienberg excl., von dort längs dem Catharinenthalschen
Glint bis zu dem Strafgefängnisse und dem Püschelschen
Kruge, von dort längs dem Schienenstrange bis zu dem
Vereinigungspunkte mit dem Petersburger Strange, von
dort bis zu den Höfchen Wittenhof und Seewald, beide
jedoch ausgenommen, und dann in gerader Richtung bis
zur Rosenschen Fabrik und zur See. *ent.*

TRD Raamatukogu

6315

II. Eintheilung der Straßen.

§ 2.

Die im Geltungsgebiete dieser Verordnung befindlichen Straßen zerfallen in öffentliche und private.

§ 3.

Als öffentliche Straßen haben diejenigen zu gelten, welche in dem zum Schlusse dieser Verordnung angefügten Verzeichnisse als solche aufgeführt sind resp. in Zukunft diesem Verzeichnisse werden beigefügt werden. Alle übrigen sind private Straßen.

Anmerkung. Die Straßen in der Innen-Stadt sind alle öffentliche.

III. Unterhaltung, Beleuchtung und Entwässerung der Straßen.

§ 4.

Die öffentlichen Straßen werden (abgesehen von den in ihnen befindlichen Trottoirs und Rinnsteinen, deren Unterhaltung den Adjacenten obliegt) von der Stadt unterhalten und beleuchtet.

§ 5.

Die auf besonderen Vereinbarungen mit der Stadt beruhenden Wege-Neallastverpflichtungen einzelner Immobilienbesitzer erlöschen weder durch diese Verordnung noch die stattgehabte allgemeine Ablösung.

Dieselbe gilt von der seitens einiger Immobilienbesitzer vorgenommenen Beleuchtung vor ihren Häusern und Hofen.

§ 6.

Die durch eine verbindlichen Verordnung angeordnete Entwässerung verbleiben die bestehenden Bestimmungen über Entwässerung

der Straßen durch Rinnsteine und unterirdische Canäle in Kraft.

§ 7.

Die privaten Straßen werden von der Stadt weder unterhalten, noch beleuchtet.

Anmerkung. In Beziehung auf die Beleuchtung der privaten Straßen findet, soweit sie schon besteht, keine Veränderung statt.

§ 8.

Die Eigenthümer der ausschließlich an privaten Straßen belegenen Immobilien sind von jeglicher Zahlung für Straßenremonten an die Stadt befreit. Diese Bestimmung findet jedoch nur so lange statt, bis die besagten Eigenthümer sich weigern, der Aufforderung der städtischen Verwaltung wegen Umwandlung ihrer resp. Straße gemäß § 12 dieser Verordnung in eine öffentliche nachzukommen.

IV. Anlage neuer Straßen.

§ 9.

Die Anlage neuer oder Erweiterung bestehender Straßen ist nur mit Genehmigung des Stadtaamtes gestattet.

Anmerkung. Zufahrten zu einzelnen Häusern gelten nicht als Straßen.

§ 10.

Das Stadtaamt hat sich dabei an den Bebauungsplan zu halten und, so weit ein solcher noch nicht besteht, für die gewünschte Anlage die Genehmigung der Stadtverordneten einzuholen.

§ 11.

Private Straßen, welche dem öffentlichen Verkehr gedient haben, dürfen demselben nicht entzogen werden und müssen nach Anweisung der Polizei-Verwaltung in passirbarem Zustande erhalten werden.

Jedoch soll es den Eigenthümern resp. Adjacenten privater Straßen nicht verwehrt sein, andauernde schwere Transporte, welche nicht in diesen Straßen ihr Ziel haben, von ihnen auszuschließen.

§ 12.

Wünscht ein Einzelner oder eine ganze Genossenschaft eine Privatstraße in eine öffentliche zu verwandeln oder eine neue Straßen-Anlage zu machen, um sie nach ihrer Fertigstellung der Stadt zu übergeben, so sind solche, nachdem in Gemäßheit des § 9 dieser Verordnung die Genehmigung hierzu erteilt ist, verpflichtet:

- 1) das bez. Terrain der Stadt als Eigenthum zu überlassen;
- 2) die Straße nach Anweisung der Stadt zu pflastern oder zu chausfieren;
- 3) sie mit Trottoirs und Entwässerungsmitteln (Kunststeinen oder unterirdischen Canälen) zu versehen.
- 4) für die Dauer von 3 Jahren ihre Unterhaltung und Beleuchtung zu übernehmen, resp. den Betrag der bez. Kosten jährlich der Stadt zu vergüten.

§ 13.

Die Bestimmung der Breite der neu anzulegenden Privatstraßen hängt von der Belegenheit, Frequenz und sonstigen Bedeutung derselben ab, und hat das Stadtamt mit Berücksichtigung dieser Momente in jedem ein-

zelnem Falle darüber zu befinden. Jedoch soll es dem Stadtamte verwehrt sein, eine geringere Straßenbreite als eine solche von 4 Faden (mit Einschluß des Raumes für Trottoir und Rinnstein) zuzugestehen.

§ 14.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Verzeichniß

der öffentlichen und privaten Straßen in den Vorstädten Revals.

I. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Hafenstraße.
Neue Hafenstraße.
Neuhollandstraße.
Medwedjewstraße.
Simeonstraße.
Stationsgasse.
Promenadenstraße.
Große Batteriestraße.
Neue Fischermaistraße.
Alte Fischermaistraße.
Kleine Fischermaistraße.
Lindenstraße.
Kokebuestraße.
Ziegelskoppelstraße.
Canalstraße auf beiden Seiten der Ketschka.
Straße im Fischgraben.

Private Straßen.

Gasse von der Medwedjem-
in die Narvsche Straße.
Kleine Batteriestraße.
Mehlstraße.
Sumpffstraße.
Fabrikstraße auf dem be-
bautem Theile.
Ziegelstraße.
Wiesenstraße auf dem be-
bauten Theile.

II. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Narvsche Straße.
Salonstraße.
Stiftstraße.
Sandstraße.
Riesenkampffstraße.
Neue Slobodenstraße.

Spinatjewstraße.
 Kleine Spinatjewstraße.
 Große Kompaßstraße.
 Kleine Kompaßstraße.
 Manegenstraße.
 Gonstorfstraße.
 Schubbestraße.
 Promenadenstraße.
 Lutherstraße.
 Obere Canalgasse.

Private Straßen.

Gasse von der Narvschen
 Straße zum Lutherschen
 Höfchen.

III. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Große Dörptsche Straße.
 Kleine Dörptsche Straße.
 Mäkerstraße.
 Große Arewjewstraße.
 Kleine Arewjewstraße.
 Heringstraße.
 Waisenhaustraße.
 Regimentsstraße.
 Große Joachimsthalstraße.
 Rosenstraße.
 Straße zum katholischen
 Kirchhof.
 Hühnergasse.
 Hahngasse.
 Schwalbengasse.
 Tornimäegasse.
 Clasinggasse.
 Auf dem Sandberge.
 Kleine Nebengasse daselbst.

Private Straßen.

Israelgasse.
 Jacobsgasse.
 Septemborgasse.
 Martensgasse.
 Drowing=Straße.
 Mühlengasse.
 Kleine Joachimsthalstraße.
 Quergasse bei der Teich=
 Mühle.
 Auf dem Sande.
 Afrikastraße auf dem be=
 bauten Theile.
 Pulvergasse.

IV. Quartal.

Öffentliche Straßen.

Promenadenstraße.
 Balesnoifstraße.
 Breite Sandstraße.
 Kaufmannstraße.
 Rentmannstraße.
 Tatarenstraße.
 Große Rosenkranzstraße.
 Kleine Rosenkranzstraße.
 Große Bernausche Straße.
 Kleine Bernausche Straße.
 Kirchhoffstraße.
 Hospitalgasse.
 Neue Tatarenstraße.
 Armen=Sündergasse.
 Kleine Sandstraße.
 Magazinstraße.
 Kleine Amerikastraße bis
 zur Verbindung mit der
 großen Amerikastraße.

Private Straßen.

Kleine Balesnoifstraße.
 Sackgasse daselbst im Grund-
 stücke Nr. 1017.
 Sackgasse an der Magazin-
 straße im Grundstücke
 Nr. 1219B.
 Sackgasse unweit obigem
 im Grundstücke Nr. 1213.
 Wasserleitungsgasse.
 Steinstraße.
 Südstraße.
 Neue Weltgasse.
 Obere Wiesengasse.
 Christenthalgasse.
 Kulcovinogasse.
 Zechgasse.
 Kleine Tatarenstraße.
 Töpfergasse.
 Untere Wiesengasse.

Dom-Quartal.**Deffentliche Straßen.**

Promenadenstraße.
 Antonisberg.
 Königsthalstraße.

Wittenhoffstraße.
 Dom-Waisenhausstraße.
 Alimannstraße.
 Kordesstraße.
 Armenstraße.
 Baltischportsche Straße.
 Große Amerika-Strasse.
 Taubenstraße.
 Nürnberger Straße.

Private Straßen.

Gasse an der kleinen Wit-
 tenhoffstraße im Grund-
 stücke Nr. 115/116.
 Alexanderstraße.
 Sackgasse von der Witten-
 hoffstraße zum Grund-
 stücke Nr. 120.
 Sackgasse von der großen
 Pernauschen Straße zum
 Grundstücke Nr. 80.
 Willarstraße.
 Schienenstraße.
 Ruffowgasse.
 Nigittingasse.
 Lessingstraße.
 Schlittengasse.
 Sörenstraße.

Reval, Stadamt, den 21. Januar 1884.

Stadthaupt: **W. Greiffenhagen.**

Stadtsecretär: **O. Benecke.**

Nr. 117.

Gedruckt auf Verfügung des Revalschen Stadthauptes.

Est.

A-5984₉

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Neval.